

**Allgemeine Herstellungs- und Lieferbedingungen
von CANAJ VISUALS
für die Herstellung von Werbefilmen
idF 2018**

1 ALLGEMEINES

- 1.1 Die Allgemeinen Herstellungs- und Lieferbedingungen von Mag. Lorin Canaj Filmproduktion (im Folgenden CANAJ VISUALS oder Hersteller) sind wesentlicher Bestandteil jedes Angebotes und jedes Vertrages.
- 1.2 Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl Nr.140/1979 in der dzt. gültigen Fassung zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des ersten Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen.
- 1.3 Eine rechtliche Bindung des Herstellers tritt nur durch die schriftliche Bestätigung des Angebotes/Auftrages (Bestätigung per Fax ist zulässig) oder die Unterfertigung des Vertrages ein. Mit Unterfertigung des Auftragschreibens bzw. der Auftragsbestätigung oder durch schlüssige Annahme werden die Allgemeinen Herstellungs- und Lieferbedingungen akzeptiert. Der schriftlichen Bestätigung ist eine Bestätigung per Fax oder E-Mail gleichzuhalten.
- 1.4 Die Herstellung des Filmwerkes – gleichgültig auf welchem Trägermaterial, analog oder digital – erfolgt aufgrund des vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Drehbuches bzw. Konzepts zu dem im Hauptvertrag bzw. dem akzeptierten Anbot schriftlich niedergelegten Bedingungen. Die Bezeichnung Filmwerk wird in diesen Herstellungsbedingungen unabhängig vom Format, von der Auflösung und von der Aufnahmeart (analog/digital) verwendet.
- 1.5 Die vom Hersteller oder in seinem Auftrag erarbeiteten Treatments, Drehbücher, Zeichnungen, Pläne und ähnliche Unterlagen verbleiben in seinem geistigen Eigentum, sofern diese im Film keine Verwendung finden oder sofern dafür kein Honorar vereinbart worden ist. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Herstellers.

2 KOSTEN

- 2.1 Im vereinbarten Preis sind sämtliche Herstellungskosten, einschließlich einer Sende- bzw. vorführfähigen Erstkopie, sowie die Rechteeinräumung am Filmwerk in dem gemäß Punkt 7.2 vorgesehenen Ausmaß enthalten. Die kalkulierte Arbeitszeit pro Drehtag beträgt max. 10 Stunden.
- 2.2 Wetterbedingte Verschiebungen des Drehs (Wetterrisiko) sind in den kalkulierten Produktionskosten nicht enthalten. Aus diesem Titel anfallende Mehrkosten werden nach belegtem Aufwand zuzüglich HU in Rechnung gestellt.
- 2.3 Über die Herstellung eines Treatments oder Drehbuches kann ein gesonderter Vertrag abgeschlossen werden. Der in diesem Vertrag vereinbarte Preis ist vom Auftraggeber auch dann zu entrichten, wenn er das Treatment oder Drehbuch

nicht verfilmen lässt, bzw. vom Auftrag zurücktritt. Wird ein Drehbuch bzw. ein vorbestehendes Filmwerk vom Auftraggeber oder seinem Bevollmächtigten zur Verfügung gestellt, ist die volle unlimitierte Rechtsübertragung an den Hersteller vorzunehmen.

- 2.4 Entsprechend der Vereinbarung zwischen CFP (Commercial Filmproductions Europe) und EAAA (European Advertising Agencies Association) werden auf die kalkulierten Nettoproduktionskosten ein Zuschlag von 15% für Gemeinkosten (HU), sowie 10% für Gewinn, d.s. 26,5%, auf die Selbstkosten aufgeschlagen. Dazu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer.
- 2.5 Verlangt der Auftraggeber den Abschluss einer bestimmten Versicherung, so hat er dies dem Hersteller spätestens bei Vertragsabschluss mitzuteilen und die Kosten hierfür zu vergüten.
- 2.6 Der Auftraggeber trägt die Kosten für eventuell von ihm veranlasste fachliche Beratung.

**3 HERSTELLUNG, ÄNDERUNG, ABNAHME,
FREMDSPRACHIGE FASSUNGEN**

- 3.1 Vor-, bzw. Dreharbeiten und vergleichbare Arbeiten (siehe Punkt 5.2) beginnen frühestens nach Unterfertigung des Produktionsvertrages.
- 3.2 Die künstlerische und technische Gestaltung des Werkes obliegt dem Hersteller. Sollte der Auftraggeber kein Drehbuch und kein Konzept zur Verfügung gestellt haben, erfolgt die Gestaltung des Werkes nach Ermessen des Herstellers. Weisungen des Auftraggebers sind vom Hersteller zu befolgen, sofern sie realisierbar und im Entgelt berücksichtigt sind. Sofern vom Hersteller angeforderte Weisungen des Auftraggebers oder die Freigabe bestimmter Teile des Materials, welche für die Bearbeitung und Fertigstellung des Filmwerkes erforderlich sind, nicht innerhalb angemessener Zeit, spätestens jedoch innerhalb drei Werktage erfolgen, darf der Hersteller nach eigenem Ermessen über die Weiterführung der Bearbeitung entscheiden.
- 3.3 Die Abnahme durch den Auftraggeber bzw. seinen Bevollmächtigten bedeutet eine Billigung der künstlerischen und technischen Qualität. Wird das Filmwerk vom Hersteller mittels Internetlinks oder eines Speichermediums dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt, gilt der Vertrag als erfüllt, sofern der Auftraggeber keine begründeten Beanstandungen innerhalb einer Woche erhebt.
- 3.4 Verlangt der Auftraggeber vor der Abnahme des Films Änderungen der zeitlichen Dispositionen, des Manuskripts, des Drehbuches oder der bereits hergestellten Filmteile, so gehen diese Änderungen zu seinen Lasten, soweit es sich nicht um die Geltendmachung berechtigter Mängelrügen handelt. Der Hersteller hat den Auftraggeber bzw. seinen Bevollmächtigten über die voraussichtlichen Kosten dieser Änderungen zu unterrichten.
- 3.5 Hat der Auftraggeber nach Abnahme des Films Änderungswünsche, so hat er dem Filmhersteller die

gewünschten Änderungen schriftlich mitzuteilen. Der Hersteller ist allein berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Derartige Änderungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

- 3.6 Falls vom Filmwerk fremdsprachige Fassungen durch Synchronisation, Packshot bzw. Titeländerung hergestellt werden sollen, ist eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

4 HAFTUNG

- 4.1 Der Hersteller verpflichtet sich zur Ablieferung einer technisch einwandfreien Sendekopie (Film- / Digital-/HD-Format). Er leistet ausdrücklich dafür Gewähr, dass die Produktion eine einwandfreie Ton- und Bildqualität aufweist. Für unsachgemäße Weiterbearbeitungen Dritter (z.B. MPEG – Kodierungen) wird keine Gewähr übernommen.
- 4.2 Tritt bei Herstellung des Filmes ein Umstand ein, der die vertragsmäßige Herstellung unmöglich macht, so hat der Hersteller Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Die Unmöglichkeit der Herstellung oder nicht rechtzeitiger Fertigstellung des Films, die weder vom Hersteller noch vom Auftraggeber zu vertreten ist, berechtigt den Auftraggeber nur zum Rücktritt vom Vertrag. Die bisher erbrachten Leistungen zzgl. HU und Gewinnanteile werden jedoch verrechnet.
- 4.3 Sachmängel, die vom Hersteller ausdrücklich als solche anerkannt werden, sind von ihm zu beseitigen. Können diese Korrekturen nicht ohne Mitwirkung des Auftraggebers oder seines Fachberaters durchgeführt werden, kann der Hersteller nach fruchtlosem Ablauf einer zur Vornahme der entsprechenden Handlung gesetzten Frist von einer Woche den Vertrag als erfüllt betrachten. Der Hersteller ist berechtigt, die Beseitigung der Mängel so lange zu verweigern, bis die zum Zeitpunkt der Korrektur fälligen Zahlungen geleistet worden sind.
- 4.4 Der Auftraggeber leistet Gewähr, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Materialien, wie insbesondere Drehbuch, Texte, Logos, Foto- Video und Audiomaterial, Melodien und Musik, Requisiten und Lokation für die Herstellung des Filmwerkes verwendet werden dürfen und hält den Hersteller diesbezüglich schad- und klaglos.

5 RÜCKTRITT VOM VERTRAG DURCH DEN AUFTRAGGEBER

- 5.1 Wurde der Produktionsauftrag erteilt und tritt der Auftraggeber ohne Verschulden des Herstellers vor Drehbeginn vom Auftrag zurück, ist dieser berechtigt, die tatsächlich angefallenen Nettokosten sowie die anteilige HU und den entgangenen Gesamtgewinn in Rechnung zu stellen.
- 5.2 Bei einem Auftragsrücktritt in der Zeit zwischen 10 und 4 Tagen vor Drehbeginn oder vor einem vergleichbaren Status bei Filmwerken, die aus bereits vorhandenen und / oder aus computergesicherten Bildmaterial hergestellt werden sollen, ist der Hersteller berechtigt, 2/3 der kalkulierten und vom Auftraggeber akzeptierten Nettokosten zuzüglich HU und entgangenen Gesamtgewinn in Rechnung zu stellen.
- 5.3 Tritt der Auftraggeber zwischen dem 3. u. dem 1. Tag vor dem vorgesehenen Drehbeginn oder vergleichbaren Tätigkeiten (siehe Punkt 5.2) zurück, so wird die kalkulierte und beauftragte Gesamtsumme in Rechnung gestellt.

6 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 6.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen:
- 1/2 bei Auftragserteilung
 - 1/2 bei Abnahme
- 6.2 bzw. bei längerer Produktionszeit:
- 1/3 bei Auftragserteilung
 - 1/3 bei Drehbeginn (oder Beginn vergleichbarer Tätigkeiten / siehe Punkt 5.2)
 - 1/3 nach Fertigstellung
- 6.3 Im Falle eines Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in der Höhe der Sekundärmarktrendite plus 3 % ab Fälligkeit berechnet.

7 URHEBERRECHT

- 7.1 Der Film wird aufgrund des vom Auftraggeber und vom Filmhersteller akzeptierten Drehbuches hergestellt. Der Hersteller verfügt gem. § 38/1 UrhG über alle erforderlichen urheberrechtlichen Verwertungsrechte (ausgenommen wenn sie bei einer Verwertungsgesellschaft liegen), insbesondere die zur Vertragserfüllung notwendigen Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Sende-, Aufführungs- und Leistungsschutzrechte, die auch nach Fertigstellung des Werkes von ihm verwaltet werden.
- 7.2 Im Hauptvertrag ist zu vereinbaren, welche Nutzungsrechte an dem fertigen Werk dem Auftraggeber nach vollständiger Bezahlung der Produktionskosten in welchem Umfang (räumlich, zeitlich) eingeräumt werden.
- 7.3 Von der Rechteinräumung ausgenommen sind jedenfalls die Rechte zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Änderung, Ergänzung, fremdsprachige Synchronisation und der Verwendung von Ausschnitten in Bild und/oder Ton, sofern sie nicht vertraglich ausdrücklich vereinbart und gesondert abgegolten werden. Für die Abgeltung dieser abgetretenen Nutzungsrechte ist zumindest der entgangene Gewinn der Produktion anzusetzen. Davon unberührt ist der Anspruch auf Schadenersatz.
- 7.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, jeden Einsatz des Filmes außerhalb der im Produktionsvertrag genannten Ländern und Zeiträumen dem Hersteller unverzüglich zu melden.
- 7.5 Zur Sicherung der urheberrechtlichen Verwertungsrechte verbleibt das Ausgangsmaterial (Bild und Ton), insbesondere Negative, Masterbänder und ebenso das Restmaterial beim Hersteller.
- 7.6 Mit der Ablieferung des Films geht das Risiko für die Kopierunterlagen an den Auftraggeber über, auch wenn der Film beim Hersteller, bei einer von ihm beauftragten Kopieranstalt oder von ihm beauftragten Archiv gelagert wird.

8 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 8.1 Der Hersteller ist berechtigt, seinen Firmennamen, sein Firmenzeichen, seine Geschäftsbezeichnung oder Logo als Copyrightvermerk, sowie End- oder Anfangcredits im Filmwerk einzufügen. Er hat weiters das Recht das Filmwerk anlässlich von Wettbewerben und Festivals vorzuführen oder vorführen zu lassen. Ebenso ist der Hersteller

berechtigt, das Filmwerk oder Teile davon zum Zweck der Eigenwerbung vorzuführen oder vorführen zu lassen; dies gilt auch für Veröffentlichungen im Internet, auf der Webseite des Herstellers oder anderen entsprechenden analogen oder digitalen Plattformen (sog. neue Verwertungsarten; z.B. zur Verwendung auf Handheld-Computern, Mobiltelefone). Weiters ist der Hersteller berechtigt, Teile des Filmwerks sowie das Rohmaterial weiter zu verwenden, zu schneiden und mit anderen Filmteilen zu verbinden. Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, auf der Kunden- und Referenzliste des Herstellers aufgelistet zu sein und in allfällige Onlinevideos oder auf Social Media Kanäle des Herstellers namentlich erwähnt zu werden.

- 8.2 Der Hersteller ist berechtigt, behind the scenes Aufnahmen (Video und Audio) während aller Phasen der Produktion zu erstellen und zur eigenen Zwecke zu verwenden, insbesondere für die Herstellung von Making-of-Dokus und online Tutorials.
- 8.3 Falls mehrere Auftraggeber dem Hersteller den Auftrag für ein Filmwerk erteilen, so ist bereits vor Drehbeginn schriftlich festzuhalten, welcher Auftraggeber in Vollmacht der übrigen Auftraggeber gegenüber dem Hersteller Erklärungen im Sinne der vorhergehenden Punkte abzugeben hat. Dies gilt insbesondere für die Namhaftmachung jener Person, die für die Abnahme der endgültigen Fassung des Filmwerkes verantwortlich zeichnet.
- 8.4 Sofern mehrere Hersteller Vertragspartner des Auftraggebers sind, gilt die Bestimmung des Punktes 8.2 sinngemäß.
- 8.5 Änderungen des Hauptvertrages oder/und dieser Herstellungsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Sollte durch eine Bestimmung des Produktionsvertrages ein Punkt dieser Herstellungs- und Lieferbedingungen unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 8.6 Erfüllungsort ist der Hauptsitz des Herstellers.
- 8.7 Für den Fall von Streitigkeiten wird als Gerichtsstand das am Hauptsitz des Herstellers zuständige Gericht vereinbart. Dieses Gericht hat österreichisches Recht zur Anwendung zu bringen.